GSM Treuhand
Steuerberatungsgesellschaft mbH

MERKBLATT

Krisen-Konjunkturpaket: Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen

Mit dem vorliegenden Mandanten-Merkblatt möchten wir Sie über das Thema „Krisen-Konjunkturpaket: Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen“ informieren.

Die nachstehenden Ausführungen, Informationen und Angaben sind nach besten Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Es handelt sich nicht um abschließende Informationen und ersetzten keine Beratung. Eine Haftung für den Inhalt dieses Mandanten-Merkblatts kann daher nicht übernommen werden.

Gerne beraten wir Sie zu diesen und anderen Themen.

Bitte vereinbaren Sie bei Interesse einen Besprechungstermin. Wir analysieren individuell Ihre persönliche Situation, zeigen Ihnen Vor- und Nachteile auf und geben Ihnen Gestaltungsempfehlungen.

Inhalt

1 Einleitung

2 Wer kann die Überbrückungshilfe beantragen?

3 Welche Kosten sind förderfähig?

3.1 Fixkosten

3.2 Liste der förderfähigen Kosten

4 Wie hoch ist die Förderung?

4.1 Erstattungssatz

4.2 Höchstbetrag

5 Wie funktioniert der Antrag?

5.1 Antragstellung

5.2 Nachträglicher Nachweis

6 Muss die Überbrückungshilfe versteuert werden?

7 Checkliste

GSM Treuhand Steuerberatungsgesellschaft mbH
Grünauer Straße 1 | 12524 Berlin
Telefon: (030) 32 67 71 70 | Telefax: (030) 32 67 71 719 | E-Mail: post@gsm-treuhand.de

1 Einleitung

Zur Eingrenzung und Verlangsamung der Corona-Pandemie verhängte die Bundesregierung im Frühjahr 2020 einen umfangreichen **Lockdown**, der zahlreiche Unternehmen an den Rand des Ruins geführt hat. Zur Abmilderung der wirtschaftlichen Folgen haben Bund und Länder Liquiditätshilfen gewährt – dass diese sogenannten Soforthilfen jedoch ein Schnellschuss waren, hat sich relativ schnell herausgestellt. So sind zahlreiche Fragen bis heute unbeantwortet geblieben und gerade viele kleine Unternehmen und Soloselbständige blicken unsicher in die Zukunft; zum einen, weil sie nicht genau wissen, unter welchen Modalitäten sie die Soforthilfen zurückzahlen müssen, zum anderen, weil diese bereits Ende Mai 2020 ausgelaufen sind.

Mit der **Überbrückungshilfe** als einem zentralen Eckpfeiler des Corona-Konjunkturpakets will es die Regierung nun besser machen. Diese **Finanzspritze** schließt unmittelbar an den Förderzeitraum der Soforthilfen an und ist per Bundesanweisung detailliert geregelt. Anders als bei den Soforthilfen kann der Antrag **nur über einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer** gestellt werden. Es ist davon auszugehen, dass dieses Vorgehen den Staat bereits von Vorarbeiten befreien und den Missbrauch der Überbrückungshilfe verhindern soll.

Ziel der Überbrückungshilfe ist es, kleinen und mittleren Unternehmen, die unmittelbar oder mittelbar durch coronabedingte Auflagen und Schließungen betroffen sind, für die Zeit von **Juni bis August 2020** eine weitergehende Liquiditätshilfe zukommen zu lassen.

2 Wer kann die Überbrückungshilfe beantragen?

Begünstigt sind alle kleinen und mittelständischen Unternehmen, die in den Monaten **April** und **Mai** aufgrund der Corona-Pandemie empfindliche **Umsatzrückgänge** verschmerzen mussten. **Soloselbständige** und **Freiberufler** im **Haupterwerb** sind ausdrücklich als antragsberechtigt erwähnt.

Im Detail gelten folgende Voraussetzungen:

- Verglichen mit der Summe der Umsätze der Monate April und Mai 2019 muss die Summe der Umsätze aus April und Mai 2020 um **mindestens 60 %** zurückgegangen sein.

  Summe Umsätze April + Mai 2020
  ≤
  40 % x Summe Umsätze April + Mai 2019

- Das Unternehmen darf sich am 31.12.2019 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befunden haben.
- Das Unternehmen wird bis Ende August 2020 fortgeführt.

Bei Unternehmen, die erst nach April 2019 gegründet wurden, sind für die umsatzabhängige Voraussetzung statt der Monate April und Mai 2019 die Monate November und Dezember 2019 heranzuziehen.

Explizit genannt sind hier auch gemeinnützige Institutionen. Eine Auszahlung an Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb eingestellt oder die Insolvenz beantragt haben, ist ausgeschlossen.

3 Welche Kosten sind förderfähig?

3.1 Fixkosten

Anders als bei den Soforthilfen werden bestimmte Betriebsausgaben nicht mit einem pauschalen Betrag, sondern in **prozentualer Höhe** gefördert. Förderfähig sind ausschließlich Kosten, die im Zeitraum von **Juni bis August 2020 anfallen** und folgende Kriterien erfüllen:

- Es muss sich um fortlaufende Fixkosten handeln,
- die im Förderzeitraum anfallen,
- vertraglich begründet oder behördlich festgesetzt sind,
- nicht einseitig veränderbar sind und
- auf der Liste der vorgegebenen förderfähigen Kosten (siehe Punkt 3.2) aufgezählt werden.

Fixkosten, die an verbundene Unternehmen oder an Unternehmen gezahlt werden, die im beherrschenden Einfluss derselben Personen stehen, sind nicht förderfähig.

Beispiel 1

Im Rahmen einer Betriebsaufspaltung vermietet Frau Meier an ihre GmbH eine Lagerhalle. Die GmbH zahlt dafür eine Miete an Frau Meier.

Lösung

Die Mietzahlungen zählen per se nicht zu den förderfähigen Fixkosten, da Frau Meier die Betriebsgesellschaft beherrscht.

Private **Lebenshaltungskosten** und ein kalkulatorischer Unternehmerlohn werden **nicht begünstigt**.

3.2 Liste der förderfähigen Kosten

Die Bundesanweisung enthält eine **abschließende** Liste von Kosten, die förderfähig sind. Es handelt sich dabei um die folgenden Aufwendungen:

1. Mieten und Pachten für Gebäude, Grundstücke und Räumlichkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens stehen. Kosten für Privaträume sind nicht förderfähig.

2. Weitere Mietkosten
3. Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen
4. Finanzierungskostenanteil von Leasingraten
5. Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV
6. Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen
7. Grundsteuern
8. Betriebliche Lizenzgebühren
9. Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben
10. Kosten für Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer, die im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe anfallen.
11. Kosten für Auszubildende
12. Personalaufwendungen im Förderzeitraum (Juni bis August 2020), die nicht von Kurzarbeitergeld erfasst sind, werden pauschal mit 10 % der Fixkosten der Ziffern 1 bis 10 gefördert.
13. Provisionen, die Inhaber von Reisebüros den Reiseveranstaltern aufgrund coronabedingter Stornierungen zurückgezahlt haben.

Dabei müssen die Kosten der **Ziffern 1 bis 9 vor dem 01.03.2020 begründet** worden sein, zum Beispiel durch vorherigen Vertragsabschluss. In der Liste sind bereits nach ausdrücklichem Hinweis branchenspezifische Besonderheiten berücksichtigt, so dass der Versuch, die Liste der förderfähigen Kosten aufgrund individueller und branchenabhängiger Gegebenheiten zu erweitern, aller Voraussicht nach scheitern wird.

4 Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung berechnet sich prozentual anhand der tatsächlich entstandenen förderfähigen Kosten und ist auf einen **Höchstbetrag** gedeckelt, der von der Größe des Unternehmens abhängig ist. Basierend auf der Höhe des Umsatzeinbruches im Förderzeitraum wird ein **gestaffelter Erstattungssatz** gewährt, der monatsweise zu berechnen ist.

4.1 Erstattungssatz

Dazu ist für die Zeit von Juni bis August 2020 pro Monat der Umsatzeinbruch in Bezug auf den entsprechenden Vorjahresmonat zu berechnen.

- Umsatzeinbruch > 70 %
  → Erstattung von 80 % der Fixkosten
- Umsatzeinbruch 50 % bis 70 %
  → Erstattung von 50 % der Fixkosten
- Umsatzeinbruch über 40 % bis unter 50 %
  → Erstattung von 40 % der Fixkosten
- Umsatzeinbruch bis einschließlich 40 %:
  → keine Erstattung

Beispiel 2

Im Jahr 2019 hat der Unternehmer Herr Müller folgende Umsätze erwirtschaftet:

Juni:	10.000 €
Juli:	12.000 €
August:	8.000 €

2020 betrugen die Umsätze:

Juni:	2.700 €
Juli:	6.000 €
August:	4.200 €

Lösung

Der Umsatzeinbruch im Juni 2020 beträgt mehr als 70 % verglichen mit Juni 2019; 80 % der im Juni anfallenden Fixkosten werden daher erstattet. Im Juli 2020 beträgt der Umsatzeinbruch in Bezug auf Juli 2019 exakt 50 %, daher werden 50 % der im Juli anfallenden Fixkosten erstattet. Im August 2020 beträgt der Umsatzeinbruch verglichen mit dem Vorjahresmonat 47,5 %, daher erhält Herr Müller eine Kostenerstattung von 40 %.

Sofern Ihr Unternehmen **nach Juni 2019 gegründet** wurde, sind die Monate **Dezember 2019 bis Februar 2020** mit den Monaten des Förderzeitraums zu vergleichen.

4.2 Höchstbetrag

Die Kostenerstattung innerhalb des gesamten Förderzeitraums ist auf einen **absoluten Höchstbetrag** gedeckelt, der wiederum von der **Größe des Unternehmens** abhängt. Die Unternehmensgröße wird dabei anhand der **Mitarbeiteranzahl** berechnet:

Bei Unternehmen mit bis zu **fünf** Beschäftigen werden die förderfähigen Kosten mit insgesamt maximal 9.000 € erstattet, bei Unternehmen mit bis zu **zehn** Beschäftigen liegt die Grenze bei 15.000 €. Bei größeren Unternehmen ist die Förderung auf insgesamt 150.000 € begrenzt.

Hierbei kommt es auf die Anzahl der Mitarbeiter zum Stichtag **29.02.2020** an. Teilzeitangestellte sind hier in Vollzeitäquivalente umzurechnen.

Ergänzung Beispiel 2

Herr Müller beschäftigte am 29.02.2020 vier Vollzeitangestellte. Seine förderfähigen Fixkosten lauten:

Juni 2020:	8.000 €
Juli 2020:	7.000 €
August 2020:	6.000 €

Lösung

Herr Müller erhält folgende Zuschüssen:

Juni 2020:	8.000 € x 80 % = **6.400 €**
Juli 2020:	7.000 € x 50 % = **3.500 €**
August 2020:	6.000 € x 40 % = **2.400 €**

In Summe betrüge die Überbrückungshilfe also (6.400 € + 3.500 € + 2.400 € =) 12.300 €. Allerdings wird sie auf **9.000 €** gedeckelt, da Herr Müller nicht mehr als fünf Mitarbeiter hat.

In **begründeten Ausnahmefällen** können die Höchstbeträge von 9.000 € und 15.000 € überschritten werden. Ein solcher Ausnahmefall ist im Eckpunktepapier der Bundesregierung entsprechend **definiert**:

Ein Ausnahmefall liegt vor, wenn die Überbrückungshilfe gemäß den erstattungsfähigen Kosten mindestens **doppelt so hoch** ist wie der jeweilige Höchstbetrag von 9.000 € oder 15.000 €.

Liegt nach dieser Definition ein begründeter Ausnahmefall vor, erhalten Sie über den jeweiligen Höchstbetrag hinaus folgende Erstattungen:

- Wenn der Umsatzeinbruch im Vergleich zum Vorjahr um mehr als 70 % eingebrochen ist:
  → 60 % der noch nicht berücksichtigten Fixkosten
- Wenn der Umsatzeinbruch im Vergleich zum Vorjahr zwischen 40 % und 70 % eingebrochen ist:
  → 40 % der noch nicht berücksichtigten Fixkosten

Beispiel 3

Herr Keller beschäftigt zehn Vollzeitangestellte und hat im Förderzeitraum Fixkosten in Höhe von 40.000 €. Sein Umsatzeinbruch beträgt im Förderzeitraum 75 %.

Lösung

Herr Keller würde grundsätzlich eine Überbrückungshilfe in Höhe von 32.000 € erhalten (40.000 € x 80 %). Der für die Überbrückungshilfe maßgebliche Höchstbetrag beträgt hier jedoch grundsätzlich **15.000 €**, da Herr Keller zehn Angestellte hat. Aufgrund der Tatsache, dass die auf Basis der erstattungsfähigen Kosten berechnete Überbrückungshilfe jedoch mehr als doppelt so hoch liegt wie der Maximalbetrag, liegt ein begründeter Ausnahmefall vor.

Bis zur Erreichung des maximalen Erstattungsbetrages werden die Fixkosten zu 80 % erstattet, das heißt für den Maximalbetrag wurden bereits 18.750 € der Kosten berücksichtigt (15.000 € ÷ 80 %). Die dabei noch nicht berücksichtigten förderfähigen Kosten in Höhe von 40.000 € - 18.750 € = 21.250 € werden zu 60 % erstattet, also **12.750 €.**

Insgesamt erhält Herr Keller also eine Überbrückungshilfe von **27.750 €** (= 15.000 € + 12.750 €).

Stehen mehrere rechtlich selbständige Unternehmen unter dem **beherrschenden Einfluss derselben Person**, können Überbrückungshilfen **insgesamt** nur bis zu einer Höhe von 150.000 € für drei Monate beantragt werden (sogenanntes Konsolidierungsgebot). Für gemeinnützig geführte Übernachtungsstätten (z.B. Jugendherbergen) gilt diese Zusammenfassung nicht.

5 Wie funktioniert der Antrag?

Eine Beantragung muss **bis zum 30.09.2020** erfolgen. Für die Antragstellung ist ein **zweistufiges Verfahren** vorgesehen: Zunächst muss der Antrag auf Überbrückungshilfe aufgrund von Schätzungen und Prognosen gestellt werden, zeitlich nachgelagert müssen dann die tatsächlichen Werte nachgewiesen werden.

Technisch wird die Überbrückungshilfe **über eine digitale Schnittstelle** beantragt. Dabei ist ausdrücklich vorgesehen, dass entweder ein Steuerberater oder ein Wirtschaftsprüfer die Werte direkt an die EDV der Bewilligungsstellen übermittelt. Im Detail läuft das Prozedere folgendermaßen ab:

5.1 Antragstellung

Mithilfe des Steuerberaters bzw. Wirtschaftsprüfers müssen folgende Werte **glaubhaft** versichert werden:

1. **Umsatzeinbruch**
   Alle betroffenen Unternehmen müssen Angaben zu ihren Umsätzen April bis August 2020 machen. Soweit noch keine tatsächlichen Werte vorliegen, muss eine Prognose getroffen werden.
2. **Fixkosten**
   Für den Förderzeitraum (Juni bis August 2020) muss eine Fixkostenprognose hinsichtlich der förderfähigen Beträge erstellt werden.

Für die Vergleichsberechnung zum Vorjahreszeitraum ist der Steuerberater bzw. Wirtschaftsprüfer dazu gehalten, die Umsatzsteuervoranmeldungen des Jahres 2019 sowie den Jahresabschluss 2019 nebst den dazugehörigen Steuererklärungen heranzuziehen. Sollte der Jahresabschluss für 2019 noch nicht vorliegen, kann auch der Jahresabschluss 2018 zugrunde gelegt werden.

Der Antrag muss **spätestens bis zum 30.09.2020** gestellt werden – die Auszahlungsfristen enden am **30.11.2020**.

5.2 Nachträglicher Nachweis

Nach buchhalterischem Abschluss müssen die tatsächlich entstandenen Beträge gemeldet und bewiesen werden. Dabei gilt Folgendes:

- **Umsatzeinbruch**
  - Nachdem die endgültigen Umsätze für **April und Mai 2020** gemeldet worden sind, wird durch die Bewilligungsstellen der Länder überprüft, ob der Umsatzeinbruch von mindestens 60 % er-

reicht wurde. Ergibt sich aus dieser Überprüfung, dass der Umsatzeinbruch geringer ausfällt, sind bereits ausgezahlte Zuschüsse zurückzuzahlen.

- Auch nach Ende des Förderprogramms können die tatsächlich entstandenen Umsätze für **Juni bis August 2020** an die zuständigen Stellen übermittelt werden – anhand dieser Zahlen wird anschließend verifiziert, ob die bei Antragstellung angegebenen Umsatzeinbrüche tatsächlich eingetreten sind. Dadurch wird die Förderhöhe überprüft und gegebenenfalls nachjustiert. Es kann im Zuge dessen zu **Rückzahlungspflichten** oder weiteren **Erstattungsansprüchen** kommen.

Hinweis

Als Grundlage für den Beweis sollen auch hier die jeweiligen Umsatzsteuervoranmeldungen herangezogen werden.

- **Fixkosten**
  - Auch die endgültigen Fixkosten für den Förderzeitraum müssen übermittelt werden, gegebenenfalls nach Ablauf des Förderprogramms.
  - Ergeben sich Abweichungen zur Kostenprognose, kann es auch hier gegebenenfalls zu **Rückzahlungspflichten** oder weiteren **Erstattungsansprüchen** kommen.

Beispiel 4

Frau Schmidt hat bei der Antragstellung angegeben, dass der Umsatzeinbruch verglichen zum jeweiligen Vorjahresmonat im gesamten Zeitraum April bis August 2020 80 % beträgt. Die förderfähigen Kosten wurden mit monatlich 3.000 € angegeben. Frau Schmidt wurde eine Überbrückungshilfe von 7.200 € ausgezahlt.

Nach Abschluss des Monats August 2020 stellt sich heraus, dass der Umsatz im Monat August 2020 im Vergleich zu August 2019 nur zu 50 % zurückgegangen ist. Die übrigen Werte (Umsätze und Fixkosten) konnten bestätigt werden.

Lösung

Frau Schmidt hat zu Recht Überbrückungshilfe erhalten. Allerdings muss sie 900 € zurückzahlen: Denn für August hätte sie nur eine Überbrückungshilfe von 3.000 € x 50 % = 1.500 € erhalten dürfen. Tatsächlich wurden jedoch 3.000 € x 80 % = 2.400 € ausgezahlt.

6 Muss die Überbrückungshilfe versteuert werden?

Ja. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Überbrückungshilfe steuerbar innerhalb der Gewinnermittlung ist, das bedeutet, sie ist der **Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer** zu unterwerfen. Sofern es sich beim Antragsteller um einen Gewerbetreibenden handelt, fällt zusätzlich **Gewerbesteuer** an.

Es fällt jedoch **keine Umsatzsteuer** an, da der Überbrückungshilfe keine Leistung des Antragstellers zugrunde liegt.

Zurückzuzahlende Beträge können als **Betriebsausgabe** abgezogen werden.

7 Checkliste

Bei der **Beschleunigung** des Antragsverfahrens können Sie uns unterstützen, indem Sie aktiv an der Umsatz- bzw. Fixkostenerstattung mitwirken. Nach derzeitigem Stand muss in den Monaten April und Mai 2020 ein Umsatzeinbruch von mindestens 60 % und in den Monaten Juni, Juli und August 2020 ein Umsatzeinbruch von mindestens 40 % gegenüber dem Vorjahr vorliegen. Dabei sollten die **Prognosen möglichst zutreffend** sein, um Rückzahlungen an die Bewilligungsstellen zu vermeiden. Zudem sollten die Voraussetzungen **ausreichend dokumentiert** sein, um bei etwaigen Prüfungen gut vorbereitet zu sein. In diesem Kontext und damit Ihr Antrag nach Freischaltung des Antragsportals schnell gestellt werden kann, können Sie Folgendes tun:

- Übermitteln Sie alle Angaben, Belege und Daten für die Monate **April und Mai 2020** an uns.
- **Umsatzprognose**
  - Schätzen Sie anhand der aktuellen individuellen Gegebenheiten Ihres Betriebs die Umsätze für **Juli und August 2020** ab. Führen Sie die Monate einzeln auf und legen Sie auch den Umsatz für **Juni 2020** dar.
  - Berücksichtigen Sie dabei möglichst auch die anstehenden Lockerungen der einzelnen Länder und die in Ihrer Branche maßgeblichen Gegebenheiten. So ist zum Beispiel bei Unternehmen, die in hohem Umfang von Dienstreisen anderer Personen abhängig sind (unter anderem Taxiunternehmer) damit zu rechnen, dass es durch das Umdenken großer Firmen auch nachhaltig zu einem Umsatzrückgang kommen wird.
- **Fixkosten**
  - Stellen Sie Ihre bis August voraussichtlich entstehenden förderfähigen Fixkosten (siehe Punkt 3.1 und Punkt 3.2) auf.
  - Prüfen Sie, ob sich Kosten durch **einseitige Maßnahmen Ihrerseits reduzieren** bzw. verändern lassen. Sollte dies der Fall sein, zum Beispiel bei wie bei einer Umsatzmiete, dürfen nur die verminderten Kosten einbezogen werden.

Hinweis

Zahlreiche förderfähige Kosten sind nur erstattungsfähig, wenn sie **vor dem 01.03.2020** begründet wurden. Tragen Sie entsprechende **Verträge** oder **Bescheide** (z.B. über Grundbesitzabgaben) vorsorglich zusammen. Melden Sie sich gerne bei uns, wenn wir Sie hierbei unterstützen können.

Wir stehen Ihnen gerne für weitere Fragen zur Verfügung.

Rechtsstand: August 2020

Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.

GSM Treuhand
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Grünauer Straße 1
12524 Berlin
Telefon: (030) 32 67 71 70
Telefax: (030) 32 67 71 719

E-Mail: post@gsm-treuhand.de
Internet: www.gsm-treuhand.de